



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 1/2021 vom 01.06.2021
Elektroniske hamtske łopjeno Gmejny Bukey

**Satzung
zur 2. Änderung
der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hochkirch
(Abwassersatzung – AbwS) vom 06.10.2016**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 20.05.2021 folgende Änderungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 06.10.2016 beschlossen.

§ 1

Änderung des § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

§ 41 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt für eine Wohnung 10,00 €/Monat.“

§ 2

Änderung des § 47 Höhe der Abwassergebühren

(1) § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,79 € je m³ Abwasser.“

(2) § 47 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Neben der Entsorgungsgebühr nach § 47 (3) und (4) wird eine Grundgebühr von 30,00 €/Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage erhoben. Bei Anschluss von mehr als einem Grundstück an eine Anlage erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 5,00 €/angeschlossenem Grundstück ab dem 2. Grundstück.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hochkirch, den 20.05.2021

.....
Wolf, Bürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.